

über Kaiserurkunden der salischen Zeit, die ich in dieser Zeitschrift zu veröffentlichen gedenke, zurückzukommen Veranlassung haben. Nur einige mit der Besiegelung zusammenhängende Fragen von allgemeinerem diplomatischen Interesse glaubte ich schon hier besprechen zu müssen: ihre Erörterung ist der Beschreibung der Siegel vorangestellt. Die in der letzteren gebrauchten Abkürzungen sind aus der Arbeit von Foltz bekannt: hinzugekommen ist nur die Sigle BS, womit ich eine Sammlung von Siegelabgüssen bezeichne, die aus den Königlichen Museen vor einiger Zeit in den Besitz des Berliner Geheimen Staatsarchivs übergegangen, bisher aber wenig benutzt ist.

Italienische und deutsche Siegel. Unabweisbar erscheint mir, ehe auf die einzelnen Siegel eingegangen werden kann, zunächst die Erörterung eines bisher immer nur gelegentlich berührten Punktes, der Frage, ob für Italien ein eigener, von dem deutschen verschiedener Siegelstempel in Gebrauch gewesen sei. Davon scheint noch für die Zeit der sächsischen Kaiser keine Rede sein zu können: wenn unter Otto I. und Otto II. mehrere Siegelstempel neben einander vorkommen, so ist es bisher nicht möglich gewesen, ein Princip, nach welchem bald der eine, bald der andere angewandt ist, zu ermitteln; insbesondere hat sich eine Scheidung nach Kanzleien oder etwa nach dem Ausstellungsorte nicht durchführen lassen¹⁾. Etwas anders scheint die Sache schon unter Heinrich II. zu stehen; unter diesem Herrscher scheinen wenigstens in der Kaiserzeit nach den Zusammenstellungen von Foltz²⁾ in der italienischen Kanzleiabtheilung ausschliesslich Metallbullen verwandt zu sein (nur zwei Urkunden von Monte Cassino machen nach Gattola und Schum, N. Arch. I, 142, eine Ausnahme), die in Deutschland nur für Urkunden gewisser besonders bevorzugter Stifter zum Gebrauch kamen.

Für die Untersuchung über den Kanzleibrauch der salischen Zeit ist auszugehen von einem Diplom Heinrichs IV. für seinen italienischen Kanzler, Bischof Gregor von Vercelli, vom 3. Jan. 1069, St. 2721. 'Hanc precepti paginam sigillo nostro teutonico sigillari infra iussimus', heisst es in diesem Diplom, und wenn dasselbe echt ist, so wird mindestens für die Zeit Heinrichs IV. als sicher anzunehmen sein, dass zwischen einem italienischen und einem deutschen Siegel unterschieden wurde. Ich habe über diese Urkunde, die ich zuerst im Jahre 1872 gesehen habe, schon früher³⁾ einige Bemerkungen gemacht, indem ich ihren Ursprung aus der kaiserlichen Kanzlei

1) Foltz, N. Archiv III, 21. 2) a. a. O. S. 41. 3) N. Archiv I, 418.